



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Marc Timmer (SPD)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Justiz und Gesundheit (MJG)

Bemerkungen des Landesrechnungshofes zur Organisation der Justizvollzugseinrichtungen

Der Landesrechnungshof hat in seinen Bemerkungen 2024 zur Organisationsstruktur der Verwaltungsbereiche der Justizvollzugsanstalten u.a. zu kleinteilige Sachgebiete mit der Folge einer zu geringen Leitungsspanne, den Einsatz von AVD-Beamtinnen und Beamten für Verwaltungsaufgaben anstatt für ihre originären Aufgaben sowie einer Überalterung der Vorgaben des Organisationserlasses kritisiert, die zudem auch nicht durchgehend beachtet werden¹. Insbesondere der vermehrte Einsatz von AVD-Beamtinnen und Beamten im Wechselschichtdienst für Verwaltungsaufgaben führe zu Wirtschaftlichkeitsdefiziten.

1. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung zur Umsetzung der vom Landesrechnungshof empfohlenen Maßnahmen zur wirtschaftlicheren Ausgestaltung der Strukturen und Prozesse in den Verwaltungsbereichen der JVsAs bereits ergriffen, bzw. geplant? (Bitte einzeln und nach Anstalten aufschlüsseln).

Antwort:

Die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung hat die Bemerkungen des Landesrechnungshofs zur Verwaltung im Justizvollzug am 12. September 2024

¹ <https://landesrechnungshof-sh.de/de/bemerkungen2024>, S. 152 ff..

beraten und sich am 6. Februar 2025 mit dem Votenentwurf des Vorsitzenden befasst. Der Finanzausschuss hat darauf hin die Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Kenntnis genommen und das Ministerium für Justiz und Gesundheit gebeten über eingeleitete – und bereits umgesetzte – Maßnahmen bis zum Ende des Jahres 2025 zu berichten. An diesem Zeitplan orientiert sich die Prüfung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen.

Eine wesentliche Maßnahme zur wirtschaftlicheren Ausgestaltung der Strukturen und Prozesse in den Verwaltungsbereichen der Justizvollzugsanstalten erfolgte im Jahr 2024 mit der Delegation von Personalbefugnissen auf die Justizvollzugsanstalten. Durch diese Maßnahme konnte nicht nur die Selbstbestimmung und die Eigenverantwortlichkeit der Anstalten gestärkt werden, sondern durch die Optimierung der Prozesse Doppelarbeiten vermieden werden. Dies hat im Ergebnis zu kürzeren Bearbeitungszeiten und schnelleren Entscheidungen geführt. Durch das Zusammenführen von Aufgabe, Kompetenz und Verantwortung werden Reibungs- und Informationsverluste vermieden, was zu schnelleren und sachgerechten Entscheidungen führt, da die zugrundeliegenden Sachverhalte allen Beteiligten bekannt sind.

Im Weiteren siehe Antwort zur Frage 2.

2. Wird die Landesregierung entsprechend der Anregung des LRH auch unter Berücksichtigung der Strukturen der Anstalten in Schleswig-Holstein nach dem Beispiel des hessischen Justizvollzuges eine Aufgabenbündelung des Verwaltungsbereiches im Justizvollzug vornehmen? Welche Schritte sind bereits unternommen worden, welche sind für welchen Zeitraum geplant?

Antwort:

Auch im schleswig-holsteinischen Justizvollzug wurden bereits zahlreiche Verwaltungsaufgaben gebündelt.

Es handelt sich dabei u.a. um Aufgaben der Personalverwaltung, die aufgrund von digitalen Akten zentral erledigt werden können wie die Bearbeitung der ruhegehaltstfähigen Dienstzeiten, der Dienstunfallprüfung und der Widersprüche von Bediensteten. Daneben werden Aufgaben der Beschaffung und des Justizvollzugsbaus zentral durch die GMSH wahrgenommen. Das DLZP übernimmt alle Verwaltungsaufgaben hinsichtlich der Bezüge und der Versorgung. Die IT wird durch die Gemeinsame IT-Stelle (Gem-IT) gesteuert.

Damit sind zahlreiche der im hessischen Justizvollzug vom Verwaltungs-Competence-Center wahrgenommen Aufgaben auch in Schleswig-Holstein gebündelt. Die Aufgabenbündelung erfolgte jedoch im Unterschied zu Hessen in bestehende i.d.R. ressortunabhängige Strukturen. Die Schaffung einer eigenen neuen Verwaltungsbehörde nur für den Justizvollzug in Schleswig-Holstein erscheint aus Sicht des Ministeriums für Justiz und Gesundheit wenig zielführend, da in einer neuen Behörde immer auch entsprechende Overhead-Kosten entstehen. Nach hiesigen Erkenntnissen besteht eine vergleichbare Einrichtung für den Justizvollzug in keinem anderen Bundesland.

Im Rahmen einer weitergehenden Digitalisierung (z.B. Aufbau weiterer Module in KoPers, Einführung der elektronischen Verwaltungsakte in den Justizvollzugsanstalten) werden weitere Aufgabenbündelungen (z.B. Berechnung von Trennungsgeld, Reisekostenmanagement) möglich sein. Diese erfolgen in den bestehenden Strukturen.

3. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um den Einsatz von Beamtinnen und Beamte des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) im Wechselschichtdienst zu reduzieren, um diese wieder ihrer Kernaufgabe zuzuführen?

Antwort:

Eine Voraussetzung für das Arbeiten im Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ist die uneingeschränkte Bereitschaft, Wechselschicht, Nachtschicht, Wochenend- und Feiertagsdienst zu leisten. Hierauf wird bereits in den Stellenausschreibungen hingewiesen. Nach Ziffer 12 Abs. 4 der Dienst- und Sicherheitsvorschriften für den Strafvollzug (DSVollz) sind die Bediensteten des AVD gleichmäßig zum Wechselschichtdienst heranzuziehen. Ausnahmen bestimmt die Anstaltsleitung. Die Belastung, die durch diesen Einsatz bei den Bediensteten entsteht, wird durch einen (5 Jahre) früheren Eintritt in den Ruhestand, größeren Urlaubsanspruch, Reduzierung der Wochenarbeitszeit sowie Zulagenzahlungen ausgeglichen.

Maßnahmen zur Reduzierung des Einsatzes von Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) im Wechselschichtdienst sind nicht angedacht, da die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in einer Justizvollzugsanstalt auf dem Wechselschichtdienst basiert.

Darüber hinaus bestätigt der Landesrechnungshof in seinen Bemerkungen, dass der Einsatz des Personals in den Verwaltungsbereichen weitgehend qualifikationsgerecht erfolgt, da überwiegend einschlägig ausgebildete Verwaltungskräfte die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen. Einschränkend weist der Landesrechnungshof jedoch daraufhin, dass auch 28 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes zumindest mit einem Anteil ihrer Arbeitszeit im Verwaltungsbereich eingesetzt sind und kommt zum Ergebnis, dass sich hierdurch - nicht näher bezifferte - Wirtschaftlichkeitsdefizite ergeben.

Aus Sicht des Justizministeriums ist es fraglich, ob sich hieraus tatsächlich Wirtschaftlichkeitsdefizite ergeben. In der Regel übernehmen lediglich in den kleinen Justizvollzugsanstalten Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes Verwaltungsaufgaben. Die fachlichen Grundlagen hierfür werden während der 2jährigen Ausbildung sowohl theoretisch als auch praktisch vermittelt. Die Anteile der Verwaltungsaufgaben an der Tätigkeit dieser Beamten ist in der Regel sehr gering und für die Aufrechterhaltung des 24/7-Betriebs der Justizvollzugsanstalten erforderlich.

Als Beispiel sei die JVA Itzehoe genannt. Dort sind zwar 7 Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes auch mit der Verwaltung der Gelder der Gefangenen betraut. In der Summe ergibt sich jedoch lediglich ein Umfang von

0,45 VZÄ. Würde diese Aufgabe nicht auch von den Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes wahrgenommen, müsste hierfür eine Verwaltungskraft eingestellt werden. Diese wäre dann allerdings nur zu „normalen“ Geschäftszeiten verfügbar. Da Buchungen von Gefangenengeldern zum Beispiel bei Entlassungen jedoch auch außerhalb der Geschäftszeiten erforderlich werden können, ist es wichtig, dass auch Beamte des allgemeinen Vollzugsdienstes die entsprechenden Aufgaben wahrnehmen.

4. Wie viele Beamtinnen und Beamte des AVD sind derzeit aus welchen Gründen an das Justizministerium abgeordnet?

Antwort:

Es sind derzeit drei Beamte des AVD an die Justizvollzugsschule abgeordnet und im Bereich der Aus- und Fortbildung des AVD eingesetzt. Durch die regelmäßige Abordnung von Beamtinnen und Beamte des AVD an die Justizvollzugsschule soll eine praxisnahe Aus- und Fortbildung sichergestellt werden. Die Justizvollzugsschule ist Teil des Referates 23 im Ministerium für Justiz und Gesundheit.

5. Wie sieht der konkrete Zeitplan für die dem LRH angekündigte Überarbeitung des Organisationserlasses aus?

Antwort:

Siehe Ausführungen zum Zeitplan in der Antwort zur Frage 1.

Es ist grundsätzlich geplant, im Laufe des Jahres den Organisationserlass zu novellieren. Auf Grund derzeit vorrangig zu bearbeitenden Themen (u.a. steigenden Belegung in den Justizvollzugsanstalten) kann es allerdings zu Verzögerungen im avisierten Zeitplan kommen. Leitlinie für eine optimierte Organisation ist die weitgehende Eigenverantwortlichkeit der Justizvollzugsanstalten und die Beschränkung des Ministeriums auf ministerielle und konzeptionelle Aufgaben. Vollzugsaufgaben sollen im Ministerium nur wahrgenommen werden, wenn dies zur Steuerung erforderlich ist.